



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(28.2.1961) Nr. 69 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 69

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. Februar 1961

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 1960 den Antrag betreffend das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene (Drucksachenabteilung II Nr. 61 und 62) an die Finanzdeputation und an die Deputation für das Bauwesen zum Bericht überwiesen.

Hierzu haben die Finanzdeputation am 11. Oktober 1960 und die Deputation für das Bauwesen am 12. Januar 1961 folgenden Bericht beschlossen, dem sich der Senat anschließt.

Bericht der Finanzdeputation und der Deputation für das Bauwesen

Grunderwerbsteuerbefreiung bzw. Grunderwerbsteuerermäßigung für Vertriebene oder Heimatvertriebene (§§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes — BGBl. 1957 I S. 1215) wird in Bremen seit 1950 auf Grund der folgenden, durch Verfügungen des Oberfinanzpräsidenten Bremen vom 21. Februar 1950 — S 4545 — 88 — St 2 — und vom 31. Oktober 1950 — S 4545 — 92 — St 23 — getroffenen Regelung gewährt:

„Um die Eingliederung der Flüchtlinge in das westdeutsche Wirtschaftsleben zu fördern, werden die Finanzämter ermächtigt, auf Grund des § 131 AO beim Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken auf die im § 31 Ziffer 31 des Soforthilfegesetzes genannten Personen (Flüchtlinge) die Grunderwerbsteuer aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erwerbers muß die Erhebung der Grunderwerbsteuer als eine unbillige Härte erscheinen.

2. Das Grundstück soll dem Flüchtling zur Schaffung einer neuen Erwerbsgrundlage oder der Beschaffung von Wohnraum dienen, dessen Erstellung sich in den für den sozialen Wohnungsbau gültigen Richtlinien bewegen muß. Der Schaffung einer neuen Erwerbsgrundlage kann die Festigung einer vom Flüchtling bereits vor dem Grundstückserwerb geschaffenen Erwerbsgrundlage gleichgestellt werden.
3. Der Wert der Gegenleistung (§ 10 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz) oder der an dessen Stelle tretende Einheitswert (§ 10 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz) des gesamten von einem Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder minderjährigen Kindern erstandenen Grundbesitzes darf 50 000,— DM nicht übersteigen.“

Ähnliche Billigkeitsregelungen bestehen in den meisten anderen Bundesländern, zum Beispiel auch in Niedersachsen. Die Preisgrenze von 50 000,— DM wird in Übereinstimmung mit Niedersachsen im allgemeinen

noch angewandt; sie darf aber in besonders gelagerten Fällen überschritten werden.

Eine weitere Möglichkeit der Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene und Heimatvertriebene besteht auf Grund eines Erlasses des Senators für die Finanzen vom 5. März 1955 — 914 — S 4544 — St 31 — für die Personen, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren und gemäß §§ 35 ff des Bundesvertriebenengesetzes (BGBl. 1953 I S. 201) in die Landwirtschaft eingegliedert werden. Entsprechende Befreiungsbestimmungen bestehen auch in den anderen Bundesländern.

Eine dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechende Regelung besteht allein in Nordrhein-Westfalen.

Es ist im Hinblick auf die im Lande Bremen seit 1950 bestehende Billigkeitsregelung, die großzügig gehandhabt wird, nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig, die im Gesetzentwurf vorgesehene Grunderwerbsteuerbefreiung einzuführen.

Die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung würde den bereits durch die Verfügungen des Oberfinanzpräsidenten Bremen vom 21. Februar 1950 und vom 31. Oktober 1950 und durch den Erlaß des Senators für die Finanzen vom 5. März 1955 betroffenen Personenkreis nur geringfügig erweitern. Bei den zusätzlich betroffenen Personen würde es sich um solche handeln, die wertvollere Grundstücke erwerben oder die in guten Einkommensverhältnissen leben.

Die im Entwurf vorgesehene erweiterte Steuerbefreiung würde im übrigen dazu führen, daß nicht unter die Billigkeitsregelung von 1950 fallende Grundstückserwerbe, die in zeitlich weniger engem Zusammenhang mit der Vertreibung stehen, jetzt steuerlich besser behandelt würden als die bereits steuerlich erledigten Erwerbsvorgänge der vergangenen 15 Jahre. Eine derartig unterschiedliche steuerliche Behandlung von Grundstückserwerben ist immer unbefriedigend und sollte vermieden werden.

Wirkliche Härtefälle fallen unter die seit 1950 bestehende Billigkeitsregelung. In den übrigen Fällen ist die Entrichtung der Grunderwerbsteuer zumutbar. Schwierigkeiten haben sich auch insoweit in der Praxis in Bremen nicht ergeben.

Die Finanzdeputation und die Deputation für das Bauwesen empfehlen deshalb der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag abzulehnen.

Senator
Dr. Nolting-Hauff
Vorsitzender
der Finanzdeputation

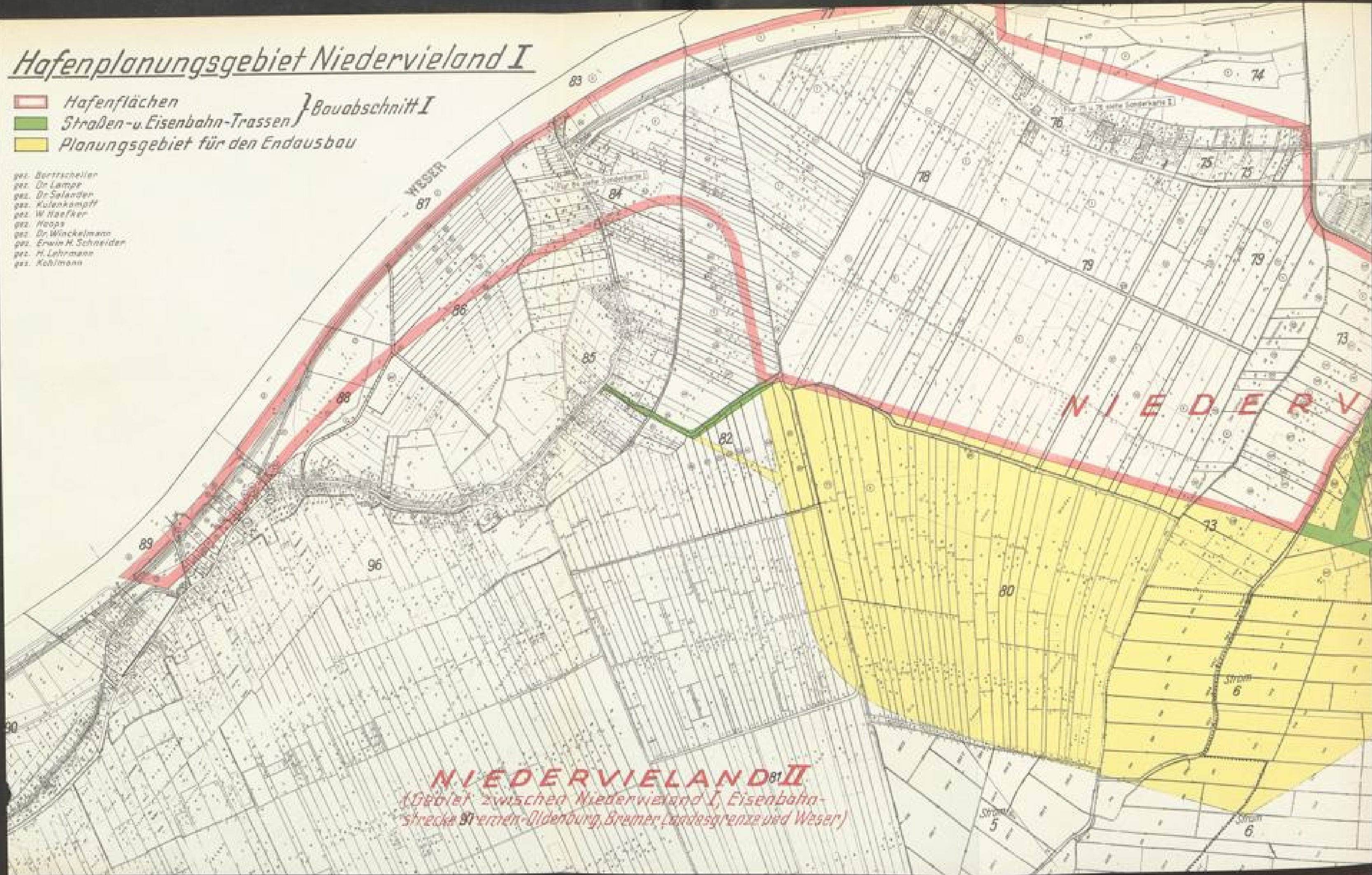
A. Thill
stellvertr. Sprecher
der Finanzdeputation

Senator
Balcke
Vorsitzender
der Deputation
für das Bauwesen
H. Hinners
Sprecher
der Deputation
für das Bauwesen

Hafenplanungsgebiet Niedervieland I

- Hafenflächen
 - Straßen- u. Eisenbahn-Trassen
 - Planungsgebiet für den Endausbau
- } Bauabschnitt I

ges. Bortschellen
ges. Dr. Lampe
ges. Dr. Salander
ges. Kutenkampff
ges. W. Haefker
ges. Hoops
ges. Dr. Winkelmann
ges. Erwin H. Schneider
ges. H. Lehmann
ges. Kohlmann



NIEDERVIELAND II
(Gebiet zwischen Niedervieland I, Eisenbahn-
strecke Bremen-Oldenburg, Bremer Landesgrenze und Weser)

